

**Richtlinie zur Gewährung von Hilfen im Rahmen eines Sonderprogramms „Heimat gestalten, Brauchtum pflegen, Werte vermitteln und Gemeinschaft bilden“
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
(„Sonderprogramm Heimat“)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 102 – Sonderprogramm Heimat –
vom 10. Juli 2020

Inhalt

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage	1
2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigte	2
3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung	3
4. Verfahren	4
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Billigkeitsleistungen

In Nordrhein-Westfalen engagieren sich rund sechs Millionen Menschen unentgeltlich und freiwillig für unser Gemeinwohl. Der Großteil des freiwilligen Engagements findet vor Ort statt: im Stadtteil, in der Nachbarschaft, im Dorf. Dieses Ehrenamt ist oftmals sichtbares Zeichen unserer Traditionen, unseres Brauchtums und unserer Heimat. Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen zahlreiche gemeinnützige Vereine und Verbände unter finanziellen Druck: Veranstaltungen, die aus Infektionsschutzgründen abgesagt werden müssen, Feiern und Feste, die Menschen zusammenbringen und in zahlreichen Orten und Regionen Fundament unserer Gemeinschaft und Zugehörigkeit sind, dürfen nicht stattfinden, Museen, die ehrenamtlich betrieben werden, müssen geschlossen bleiben.

Aus diesem Grund gewährt das Land Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses von gemeinnützigen, mildtätigen und / oder kirchlichen Zwecken dienenden Vereinen bzw. vergleichbaren Körperschaften.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Sonderhilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung, wenn Zuschussempfänger nach Punkt 3 aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise in ihrer Existenz bedroht sind nach Maßgabe

- a) von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des [Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 01. April 2020](#),
- c) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Sars-CoV-2 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)¹ und
- d) dieses Runderlasses.

1.3 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Sonderhilfe besteht nicht. Vielmehr trifft die Bewilligungsbehörde die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechender Programmaufrufe als Billigkeitsentscheidung. Soweit Zugänge zu anderen Förderangeboten bestehen, sind diese vorrangig zu nutzen.

2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigte

2.1 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind bestehende gemeinnützige, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO)) dienende Vereine und Körperschaften mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine und Körperschaften, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 vom zuständigen Finanzamt durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung festgestellt wurde.

Sofern diese Befreiung erstmals gewährt oder der Zweck erstmals verfolgt wird, muss der (vorläufige) Bescheid vor dem 1. Januar 2020 erteilt worden sein.

¹ Genehmigung der Europäischen Kommission vom 24.03.2020 unter SA.56790 (2020/N) – Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, sowie vom 11.04.2020 unter SA.56974 (2020/N) – Änderungsnotifizierung u.a. zu der bestehenden Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Sars-CoV-2 (C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 in der Fassung vom 03.04.2020 (C(2020) 2215 final).

Von der Antragstellung ausgeschlossen sind Vereine und Körperschaften, die bereits auf der Grundlage einer anderen Rechtsnorm eine Corona-Soforthilfe oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten haben oder erhalten können. Hierzu gehören insbesondere:

- Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
- in der LAG Soziokultureller Zentren organisierte Einrichtungen,
- Kinder- und Jugendtheater und Museen, die in der Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen liegen,
- Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz,
- Pflegeeinrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege; Krankenhäuser oder Pflegeschulen,
- Schullandheime,
- Kunst- und Kultureinrichtungen, die einen Antrag im „Kulturstärkungsfonds“ stellen können,
- Organisationen, die eine Soforthilfe für von der Corona-Krise besonders geschädigte Unternehmen und Angehörige Freier Berufe einschließlich Solo-Selbstständige aus dem Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem Bundesprogramm „Soforthilfe für Kleinunternehmer und Soloselbständige“ („NRW-Soforthilfe 2020“) erhalten haben,
- Organisationen, die bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren.

2.3 Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss versichern, dass sie oder er durch die Sars-CoV-2-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre oder seine Existenz bedrohen (Liquiditätsengpass) und zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss dabei aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben entstanden sein und darf nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden haben.

3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

Eine Bewilligung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO und wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach dem im Antrag dargestellten Liquiditätsbedarf, ist jedoch grundsätzlich auf 15.000 Euro beschränkt.

Maßgeblich für die Berechnungen ist der Zeitraum 01. März 2020 – 31. Oktober 2020. Sollte aufgrund von besonderen Umständen ein längerer Betrachtungszeitraum erforderlich sein, so ist dies im Antrag besonders zu begründen und eine entsprechende zusätzliche Berechnung beizufügen.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen

4.2 Antragstellung

Anträge sind im vollständig digitalen Antragsverfahren nach dem Antragsmuster (Anlage A zu dieser Richtlinie) bis zum 04. Dezember 2020 an die zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Im Antrag ist die Art der Existenzgefährdung zu beschreiben und der sich daraus ergebenden Liquiditätsbedarf zu benennen.

4.3 Bewilligung, Auszahlung

Die Bewilligungsbehörden bewilligen die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage B zu dieser Richtlinie) per Brief oder E-Mail.

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheides.

4.4 Nachweis, Rückzahlung

Die jeweiligen Leistungsempfänger sind am Ende des Betrachtungszeitraums nach Nummer 3 verpflichtet, den tatsächlich im Betrachtungszeitraum eingetretenen Liquiditätsengpass (ohne Berücksichtigung der Sonderhilfe aus diesem Sonderprogramm) entsprechend der Systematik im Antragsformular zu ermitteln und mit der gewährten Billigkeitsleistung zu vergleichen sowie mit Hilfe des Nachweismusters (Anlage C zu dieser Richtlinie) gegenüber der Bewilligungsbehörde abzurechnen.

Sofern die Billigkeitsleistung nicht oder nur teilweise zur Deckung verwendet wurde, ist eine Rückzahlung des nicht vom Liquiditätsengpass abgedeckten Betrages an das Land Nordrhein-Westfalen auf das Konto der Landeshauptkasse IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15 durch die jeweiligen Leistungsempfänger in eigener Verantwortung zu veranlassen. Die Rückzahlung muss bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Ende des Betrachtungszeitraums nach Nummer 3 erfolgen.

4.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß Ziffer 4.3 erstellten Abrechnung über die Höhe der benötigten Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung gezielt. Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Unterlagen und Belege (Mietverträge, Rechnungen, Kontoauszüge etc.), insbesondere die in Ziffer 4.3 aufgeführte Abrechnung, sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens 5 Jahre bereitzuhalten.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt sofort in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.